



Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

Fraktion DIE LINKE

Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende aufheben

Antrag Fraktion AfD - **Drs. 7/483**

Der Landtag wolle beschließen:

Anwendung der Regelungen des Jugendstrafrechts auf Jugendliche und Heranwachsende beibehalten

1. Der Landtag von Sachsen-Anhalt unterstützt den rechtspolitischen Grundsatz und Leitgedanken, dass sich das Jugendstrafrecht von dem für Erwachsene deutlich zu unterscheiden hat. Die Anwendung der Regelungen des Jugendstrafrechts auf Jugendliche, aber auch auf Heranwachsende wird daher ausdrücklich begrüßt. Das Jugendstrafrecht muss die besondere Situation von Jugendlichen und Heranwachsenden, die für ihr Handeln noch nicht vollumfänglich zur Verantwortung gezogen werden können und sollen, explizit berücksichtigen.
2. Anders als im Erwachsenenstrafrecht, bei dem die Bestrafung des Täters im Vordergrund steht, müssen die Sanktionen des Jugendstrafrechts maßgeblich vom Erziehungsgedanken geprägt sein.
Der Landtag von Sachsen-Anhalt bekennt sich deshalb ausdrücklich zur Maxime, dass die Sanktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht vordergründig erzieherisch auf die Jugendlichen und Heranwachsenden einwirken sollen. Das Ziel muss es auch künftig sein, die Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem straffreien Leben zu erziehen und einer erneuten Straffälligkeit entgegenzuwirken. Erst als letzte Konsequenz darf das Jugendstrafrecht folglich die Jugendstrafe vorsehen.
3. Der Landtag von Sachsen-Anhalt spricht sich dafür aus, dass das Jugendstrafrecht gemäß den Regelungen des § 105 ff. Jugendgerichtsgesetz (JGG) auch weiterhin auf Heranwachsende nach Prüfung und Würdigung der dort beschriebenen Faktoren und Kriterien Anwendung finden kann und muss. Eine ersatzlose Abschaffung der Anwendung des Jugendstrafrechts auch für Heranwachsende wird entschieden abgelehnt.

(Ausgegeben am 27.10.2016)

Begründung

Der vordergründige Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht erfüllt keinen Strafzweck im eigentlichen Sinne, sondern ist grundsätzlich Mittel zum Zweck.

Zweck des Erziehungsziels im Jugendgerichtsgesetz, also das eigentliche Sanktionsziel, ist der Schutz der Allgemeinheit vor künftigen Straftaten. Diesen Gedanken gilt es zu unterstützen und auszubauen.

Auch für Heranwachsende, also junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren, besteht die Möglichkeit, noch nach dem Jugendstrafrecht verurteilt zu werden.

Voraussetzung dafür ist, dass der Reifegrad des Heranwachsenden eher dem eines Jugendlichen, als dem eines Erwachsenen entspricht. Zudem muss bezogen auf die Tat erkennbar sein, dass diese aus einer gewissen Unreife erwachsen ist.

Auch wenn die jungen Erwachsenen volljährig sind und demnach grundsätzlich als strafrechtlich voll verantwortlich gelten, befinden sich doch viele Menschen dieser Altersgruppe noch in einer altersbedingten Entwicklungsphase. Selbst wenn die biologische Reife schon ausgeprägt sein sollte, in vielen Fällen ist das nicht für die psychisch-soziale Entwicklung zutreffend.

Aus diesem Grund wird bei einem heranwachsenden Beschuldigten immer im Einzelfall entschieden, ob er nach Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht bestraft wird.

Das soll und muss auch künftig beibehalten werden.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt sieht keinen Grund, die abgewogenen Entscheidungen der Judikative hierbei anzuzweifeln und eine wie von der AfD-Fraktion vorgeschlagene Änderung vorzunehmen.

Swen Knöchel
Fraktionsvorsitzender